Stadtwerke Crailsheim

MIETVERTRAG FÜR EIN STANDROHR

(Stand: 03/2023)

1. Mietgegenstand

Der Mieter mietet ein Standrohr der Stadtwerke Crailsheim GmbH, Friedrich-Bergius-Straße 10-14, 74564 Crailsheim, nachfolgend **STW**. Das Standrohr wird am Tag der Abholung in einwandfreiem und geprüftem Zustand an den Mieter übergeben und die abrechnungsrelevanten Daten dokumentiert.

2. Miete- und Nebenkosten

a. Der Mieter hinterlegt eine Sicherheit in Höhe von **500 €** bei den STW, diese wird durch eine Lastschrift von den STW eingezogen

b. Der Mieter bezahlt für die Ausgabe und Rücknahme des Standrohrs eine Prüf- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von **55 €** inkl. Umsatzsteuer.

c. Für Standrohre mit einem Wassermesser Qn2,5 oder Qn6 werden **70 €/Monat (netto)** Miete erhoben.

d. Für Standrohre mit einem Wassermesser Qn10 werden **80 €/Monat (netto)** Miete erhoben.

e. Die Berechnung der Miete erfolgt auf den Tag genau.

3. Verbrauchskosten

Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum tariflichen Wasserpreis in Rechnung gestellt und mit der Kautionsgebühr verrechnet. Es gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV). Zudem gelten die aktuell veröffentlichte Wasserversorgungssatzung und die entsprechenden Preisblätter.

4. Sicherheiten

a. Die Sicherheit ist vor der Übergabe des Standrohrs zu leisten und wird über das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat durch die STW eingezogen.

b. Die Sicherheit dient der Sicherung der Ansprüche der STW aufgrund von Beschädigungen des Standrohrs, sowie Schadensersatzansprüchen, die durch die Benutzung des Standrohrs durch den Mieter der STW entstehen könnten.

c. Der Mieter erhält die Sicherheit abzüglich der angefallenen Kosten zurück, sobald das Standrohr auf Beschädigungen geprüft und freigeben wurde.

d. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

5. Zahlung & Rechnungstellung

a. Die Verrechnung der Verbrauchskosten gemäß Absatz 3, sowie der Miet- und Nebenkosten nach Absatz 2 werden nach Vertragsende mit der Sicherheitsleistung verrechnet und in Form einer Gutschrift ausbezahlt.

b. Überschreiten die Verbrauchs-, Miet- und Nebenkosten nach Absatz 2 & 3 den Betrag der Sicherheitsleistung, erfolgt die Rechnungsstellung durch die STW.

6. Pflichten des Mieters

a. Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist die den STW auf Verlangen nach.

b. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten entstehen. Die normale Abnutzung fließt nicht mit ein. Er haftet ebenso für alle Schäden die den STW oder Dritten infolge Benutzung des Standrohrs oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohrs durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die STW von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

c. Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl und Frost gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat der Mieter die STW zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Diese sind den STW auf Wunsch nachzuweisen. Der Mieter trägt die Kosten einer Neubeschaffung.

d. Die Weitergabe des Standohrs ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung.

e. Der Mieter darf das Standrohr ausschließlich im Versorgungsgebiet der STW mit Trinkwasser einsetzen. Im Zweifelsfall hat er eine entsprechende Auskunft bei den STW einzuholen. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird das Standrohr sofort eingezogen.

f. Bei verkehrsrechtlichen Angelegenheiten ist Kontakt mit dem Ordnungsamt der Stadt Crailsheim aufzunehmen.

7. Laufzeit

a. Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Standrohrs und endet mit der Rückgabe.

b. Am Jahresende (Anfang Dezember) ist das Standrohr grundsätzlich bei den STW vorzulegen. Bei Missachtung wird ein Betrag von **50 €** verrechnet.

8. Sonstiges

a. Bei Abholung des Standrohrs muss eine Legitimation der abholenden Person vorgelegt werden. Die Person ist verpflichtet sich gegenüber dem Personal der STW auszuweisen.

b. Die auf dem Standrohr angegebene Bedienungsanleitung ist Bestandteil dieses Vertrags.